

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1978	Nummer 42
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21632	23. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen . . . . .	566
21632	23. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung . . . . .	575

#### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Hinweis</b>	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 15. 4. 1978 . . . . .	584

21632

## I.

**Richtlinien  
zur Gewährung von Zuwendungen  
des Landes zur Förderung offener  
erzieherischer Jugendhilfen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 23. 3. 1978 – IV B 2 – 6130.20

**1 Grundsätze der Förderung**

- 1.1 Offene erzieherische Jugendhilfen sollen persönlichen Hilfen für ein Kind oder einen Jugendlichen sein und möglichst seine Familie in den Hilfeprozess einbeziehen.
- 1.2 Hierzu ist der Einsatz von Fachkräften mit einjähriger Berufserfahrung in der Jugendhilfe erforderlich, die in der Regel in der Sozialarbeit erworben sein muß. Die Fachkräfte bedürfen ferner der Befähigung zur Anwendung der verschiedenen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (z. B. vertiefte Einzelhilfe; soziale Gruppenarbeit, Familienberatung und Familienbehandlung). Sie sollen an Veranstaltungen des Trägers, des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sowie allgemein anerkannter Fachorganisationen teilnehmen, die dem Erfahrungsaustausch und der beruflichen Fortbildung dienen.
- 1.3 Offene erzieherische Jugendhilfen im Sinne dieser Richtlinien sind:
  - 1.31 Erziehungsbeistandschaft;
  - 1.32 organisierte Einzelvormundschaft und/oder nachgehende Spezialbetreuung von Kindern und Jugendlichen, die nach der Heimentlassung zur Stabilisierung und zur weiteren Verselbständigung besonderer Hilfestellung bedürfen;
  - 1.33 erzieherische Hilfen für strafunmündige Kinder sowie erzieherische Hilfen für Jugendliche nach strafbaren Handlungen; diese Hilfen erfassen nicht die Aufgaben nach § 38 JGG; sie sind vielmehr unabhängig von den Anordnungen des Jugendrichters und von der Art und Schwere der Straftat nur den Jugendlichen zu gewähren, bei denen erhebliche Verhaltensstörungen sozialpädagogische Hilfen erforderlich machen;
  - 1.34 erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien, die in Städten sowie in Wohngebieten mit unterdurchschnittlichen Sozialisationsbedingungen leben (z. B. in Exmietierten-Siedlungen, Obdachlosenasylen und in Wohngebieten mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnungen, die aufgrund von Nutzungsverträgen vergeben werden).
- 1.4 Zur Vermeidung von Doppelbetreuungen können in eine begonnene Einzelhilfe weitere Hilfearten einzogen werden.
- 1.5 Ist eine Hilfe nach Nr. 1.3 eingeleitet worden, so kann sie über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus ausnahmsweise fortgesetzt werden, wenn sie in absehbarer Zeit abzuschließen ist und der Volljährige sich bereit erweist, am Erfolg der Hilfe mitzuwirken.
- 1.6 Das Land gewährt zur Erfüllung der in Nr. 1.3 genannten Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen (Zuschüsse/Zuweisungen) zu den Personal- und Sachausgaben nach Maßgabe der Nrn. 2 bis 6.
- 1.7 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch

**2 Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen können den nach § 9 JWG anerkannten freien Trägern und den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe gewährt werden.

**3 Förderungsfähige Ausgaben**

**3.1 Personalausgaben**

- 3.10 Förderungsfähig sind die Personalausgaben für qualifizierte Fachkräfte, wenn
  - a) die Fachkraft vollbeschäftigt und ausschließlich für eine der unter Nr. 1.3 genannten Aufgaben tätig ist oder wenn
  - b) die vollbeschäftigte Fachkraft für eine der unter Nr. 1.3 genannten Aufgaben tätig ist und der Arbeitsumfang mindestens 60% der gesamten Tätigkeit der Fachkraft ausmacht.
- 3.11 Qualifizierte Fachkräfte gemäß Nr. 3.10 dieser Richtlinien sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter(innen) und Sozialpädagogen(innen), die die Voraussetzungen von Nr. 1.2 erfüllen. Das Anerkennungsjahr kann auf die geforderte einjährige Berufserfahrung angerechnet werden, wenn es in einem der unter Nr. 1.3 genannten Aufgabengebiete abgeleistet worden ist. Für Sozialpädagogen(innen) ist der zusätzliche Nachweis von Verwaltungs- und Rechtskenntnissen erforderlich.
- 3.12 Die Förderung einer zweiten Fachkraft und weiterer Fachkräfte eines Trägers setzt voraus, daß die erste Fachkraft und die jeweils folgenden Fachkräfte vollbeschäftigt gemäß Nr. 3.10 Buchst. a) in der gleichen Hilfeart tätig sind. Dabei ist es Aufgabe des Jugendamtes, im Benehmen mit den freien Trägern der Jugendhilfe ein ausreichendes, dem Bedarf entsprechendes Angebot sicherzustellen. Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist zu beachten.
- 3.13 Die Fachkraft darf nur auf einer Stelle geführt oder in eine solche eingewiesen werden, die auf Dauer eingerichtet worden ist; der kurzfristige oder vertretungsweise Einsatz ist nichtförderungsfähig.
- 3.14 Personalausgaben sind die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnr. 422 und 425 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBI. NW. 631), bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Ausgaben der Untergruppen 410, 414, 430, 434 und 444 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Anlage 4 zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300).

**3.2 Sachausgaben**

- 3.21 Förderungsfähig sind die Sachausgaben nach Nr. 3.22, wenn die Maßnahmen von Fachkräften durchgeführt werden, denen gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinien eine Landeszuwendung gewährt wird. Die Maßnahmen sollen dem Auf- und Ausbau sozialer Gruppenarbeit dienen. Den Kindern und Jugendlichen sollen bestimmte Gruppenerlebnisse vermittelt werden, wie Entwicklung und Verbesserung der sozialen Beziehungen und der sozialen Funktionsfähigkeit sowie die Einübung sozialer Betätigung. Um effektive Arbeit leisten zu können, sollte die Gruppenstärke bei Kindern in der Regel zwischen 5 bis 10, bei Jugendlichen zwischen 8 bis 15 Mitgliedern liegen. Die Dauer der Gruppenzugehörigkeit sollte im Erziehungsplan festgelegt sein.

**3.22 Gefördert werden**

- angemessene Honorarausgaben für pädagogische und technische Spezialkräfte, wenn deren Einsatz nach Art und Zielsetzung der Maßnahme erforderlich ist;
- Ausgaben für Wochenendfahrten und Ferienfahrten, soweit dafür keine anderen Förderungsmöglichkeiten in Betracht kommen und die sozialpädagogische Notwendigkeit begründet ist;
- ortsübliche Miete für einen Raum, der nicht im Eigentum des Trägers steht und der ausschließlich für die Gruppenarbeit zu nutzen ist; ein möglichst hoher Auslastungsgrad ist anzustreben;
- Verbrauchsmaterialien für die unmittelbare pädagogische Arbeit im angemessenen Rahmen.

#### 4 Förderungsart und -höhe

- 4.1 Die Zuwendungen werden in der Form zweckgebundener Zuschüsse bzw. Zuweisungen als Projektförderung mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) gewährt.
- 4.10 Die Zuwendungen zu den Personalausgaben betragen im Kalenderjahr für jede vollbeschäftigte Fachkraft bis zu 12 000,- DM, in Fällen der Nr. 3.11 Buchst. b) bis zu 8 400,- DM.
- 4.11 Bei Fachkräften, die innerhalb des Kalenderjahres ihre Tätigkeit aufnehmen oder beenden, beträgt die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat  $\frac{1}{12}$  der in Nr. 4.10 genannten Beträge.
- 4.12 Die Zuwendungen zu den Sachausgaben sind als feste Beträge zu gewähren; sie sind so zu bemessen, daß sie 50% der nach Nr. 3.22 vorgesehenen Ausgaben nicht übersteigen; bei Wochenend- und Ferienfahrten beträgt der Zuschuß 13,- DM pro Tag und Teilnehmer. Sachausgaben von insgesamt weniger als 600,- DM im Kalenderjahr werden nicht gefördert.
- 4.13 Bei Maßnahmen zu Nr. 1.34, für die der Träger der Maßnahmen die vorgesehene Eigenleistung nicht oder nur teilweise aufzubringen vermag, kann die Eigenleistung ermäßigt oder von ihr ganz abgesehen werden.

#### 5 Verfahren

- 5.1 Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsoordnung (Vorl.VV-LHO) zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631), sind anzuwenden, soweit unter den Nrn. 2 bis 6 dieser Richtlinien keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Anstelle der Nr. 10.21 letzter Halbsatz VV zu § 44 LHO (Nr. 4.21 letzter Halbsatz ABewGr) ist Nr. 1.5 ABewGr Gemeinden auch auf nichtkommunale Träger mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Zuwendung dann nicht als vorzeitig angefordert gilt, wenn sie innerhalb von sechs Wochen nach Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird.
- 5.2 Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände – Landesjugendämter –.
- 5.3 Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 5.30 Bei Personalausgaben muß der Antrag zweifach gemäß Anlage 1 vom freien Träger bis zum 1. Oktober des Vorjahres dem Jugendamt und von diesem bis spätestens 1. November des Vorjahres dem Landesjugendamt vorgelegt werden. Die Anträge von Jugendämtern sind ebenfalls zweifach gemäß Anlage 1 bis spätestens zum 1. November des Vorjahres dem Landesjugendamt vorzulegen. Bei Wechsel der Fachkraft ist die Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterrichten.
- 5.31 Bei Sachausgaben soll der formlose Antrag sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 1. April des Kalenderjahres dem Landesjugendamt vorgelegt werden.
- 5.4 Zuwendungen können nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen

worden ist. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den der Zuschuß beantragt worden ist, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.

- 5.5 Die Zuwendungen zu den Personalausgaben werden zum 1. April und zum 1. Oktober des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung ausgezahlt; die Auszahlung der Zuwendungen für Sachausgaben erfolgt, sobald sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden, auf Nr. 5.1 wird verwiesen.
- 5.6 Der Verwendungsnachweis in vereinfachter Form ist gemäß Anlage 2 zweifach bei Zuwendungen zu Personalausgaben ohne Belege, bei Zuwendungen zu Sachausgaben mit Belegen – von freien Trägern über das örtlich zuständige Jugendamt – dem Landesjugendamt bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Vom Landesjugendamt sind die vorgelegten Verwendungsnachweise in mindestens 10 v. H. der Förderungsfälle anhand der Belege zu prüfen.
- 5.60 Dem Sachbericht ist der Tätigkeitsbericht der Fachkraft zugrunde zulegen, der Angaben über die Tätigkeit, die Erfahrungen und Entwicklungen in dem betreffenden Aufgabengebiet zu enthalten hat.

Anlage 2

T.

- 5.61 Der vom Landesjugendamt zu erstellende Nachweis über die Verwaltung des Landesmittel ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit einer Aufstellung der geförderten Fachkräfte, einer Nachweisung über die Aufteilung der zugewiesenen Zuwendungsmittel mit Angabe des Empfängers, der Höhe der einzelnen Bewilligungen, des einzelnen Verwendungszwecks, der Haushaltsstelle des Landshaushalts und einem Erfahrungsbericht zweifach bis zum 31. August des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Nr. 16 VV zu § 44 LHO bleibt im übrigen unberührt.

T.

#### 6 Schlußbestimmungen

- 6.1 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung bedürfen sie der Einwilligung des Finanzministers und des Innenministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Landshaushaltsoordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) des Landesrechnungshofes.
- 6.2 Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Erziehungsbeistand und der Jugendgerichtshilfe (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1961 – SMBL. NW. 21 632 –) und die bisher geltenden Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1961 – SMBL. NW. 21 632 –) werden aufgehoben.

Anlage 1

T.

#### 6 Schlußbestimmungen

- 6.1 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung bedürfen sie der Einwilligung des Finanzministers und des Innenministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Landshaushaltsoordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) des Landesrechnungshofes.

- 6.2 Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Erziehungsbeistand und der Jugendgerichtshilfe (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1961 – SMBL. NW. 21 632 –) und die bisher geltenden Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1961 – SMBL. NW. 21 632 –) werden aufgehoben.

**Anlage 1**  
zu Nr. 5.30 der  
jeweiligen Richtlinien

..... (Antragsteller) ..... (Ort, Datum)

An den ..... (Sachbearbeiter)  
Landschaftsverband .....  
- Landesjugendamt - .....  
Telefon-Nr.: .....

.....  
über

die Stadt/Kreisverwaltung .....  
- Jugendamt - .....

**Antrag**

**Betr.:**  <sup>1)</sup> auf Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen

<sup>1)</sup> auf Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung

..... für die Zeit vom ..... bis ..... <sup>2)</sup>

Für die genannte Fachkraft wird ein Zuschuß zu den Personalausgaben in Höhe von

..... DM

beantragt.

**1 Angaben über den Antragsteller:**

1.1 Bezeichnung und Anschrift: .....

..... Telefon: .....

1.2 (Nur von Trägern der freien Jugendhilfe auszufüllen)  
- 1.2 bis 1.4 -

Anerkennung nach § 9 JWG durch Erlaß/Verfügung des

..... vom .....

- 1.3 Zuständiger Spitzenverband .....
- .....
- 1.4 Anschrift der Dienststelle der Fachkraft, für die ein Zuschuß beantragt wird:
- .....
- 1.5 Bankverbindung: .....
- (Bank) (Konto-Nummer)
- .....
- (Bankleitzahl)

**2 Angaben über die Fachkraft:**

2.1 Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

2.2 Ausbildung als: Sozialarbeiter(in)   
Sozialpädagoge(in)

Datum der staatlichen Anerkennung: .....

durch: .....

(bei Erstantrag Ablichtung der Anerkennung beifügen)

2.3 Angaben zur Qualifikation – Berufsweg/Praxis – (bei Erstantrag ausfüllen)<sup>3)</sup>  
(Insbesondere: Mindestens einjährige Tätigkeit im jeweiligen Sachgebiet notwendig).

.....

.....

.....

.....

2.4 Bei Sozialpädagogen: Besondere Verwaltungs- und Rechtskenntnisse im Arbeitsbereich sind vorhanden:

ja nein

2.5 Datum der Einstellung: .....

2.6 Umfang der Beschäftigung lt. Dienstverhältnis/Arbeitsvertrag: ..... Std./Woche

2.7 Wurde bereits im Vorjahr ein Zuschuß beantragt?

ja nein

**3 Angaben über die Tätigkeit der Fachkraft**

- 3.1 Ist die Stelle eine Dauerstelle  ja  nein
- 3.2 Wahrzunehmendes Sachgebiet:
- 3.21 Erziehungsbeistand ..... %
- 3.22 Organisierte Einzelvormundschaft und/oder nachgehende Spezialbetreuung von Kindern und Jugendlichen, die nach der Heimentlassung zur Stabilisierung und zur weiteren Verselbständigung besonderer Hilfestellung bedürfen ..... %
- 3.23 Erzieherische Hilfen für strafunmündige Kinder sowie erzieherische Hilfen für Jugendliche nach strafbaren Handlungen; diese Hilfen erfassen nicht die Aufgaben nach § 38 JGG; sie sind vielmehr – unabhängig von den Anordnungen des Jugendrichters und von der Art und Schwere der Straftat – nur den Jugendlichen zu gewähren, bei denen erhebliche Verhaltensstörungen sozialpädagogische Hilfen erforderlich machen. ..... %
- 3.24 Erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien, die in Städten sowie in Wohngebieten mit unterdurchschnittlichen Sozialisationsbedingungen leben (z. B. in Exmittierten-Siedlungen, Obdachlosenasylen und in Wohngebieten mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnungen, die aufgrund von Nutzungsverträgen vergeben werden). ..... %
- 3.25 Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung (Fallzahl bis zu 60) ..... %
- 3.26 Sonstige Aufgaben ..... %
- 3.3 Fallzahl:
- 3.31 Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. voraussichtlich bei Einstellung ..... %
- 3.32 Voraussichtlicher Jahresdurchschnitt ..... %

**4 Finanzierungsplan****4.1 Besoldungs-/Vergütungsgruppe der Fachkraft**

.....

**4.2 Ausgaben**4.21 Höhe der Bruttobezüge einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld<sup>4)</sup> in der Zeit vom ..... bis .....

..... DM

**4.3 Einnahmen****4.31 Eigenmittel**

..... DM

**4.32 Zuschüsse dritter Stellen<sup>5)</sup>**

..... DM

**4.33 Beantragter Landeszuschuß**

..... DM

**Gesamt:**

..... DM

Ich/Wir versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mit den Maßnahmen wurde noch nicht begonnen und wird auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Bei den Sachausgaben gelten als Verbindlichkeiten in diesem Sinne auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Stellungnahme des Jugendamtes**

1. Der Antragsteller erhält zu den Gehaltsaufwendungen für die im o. a. Antrag genannte Fachkraft vom Jugendamt einen Zuschuß in Höhe von

..... DM.

2. Beurteilung des Antrages:

..... den .....

.....  
(Unterschrift)

- 
- 1) Zutreffendes ankreuzen
  - 2) Jedoch jeweils nur für ein Kalenderjahr
  - 3) Evtl. auf besonderem Blatt erläutern
  - 4) Bei Angestellten nur die Arbeitgeberanteile angeben
  - 5) Bitte einzeln benennen

**Anlage 2**  
 zu Nr. 5.6 der  
 jeweiligen Richtlinien

.....  
 (Antragsteller)

.....  
 (Ort, Datum)

An den .  
 Landschaftsverband  
 – Landesjugendamt –

.....  
 (Sachbearbeiter)

Telefon-Nr.: .....

über

die Stadt/Kreisverwaltung  
 – Jugendamt –

**Betr.:** <sup>1)</sup> a) Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen  
 (RdErl. d. MAGS v. 23. 3. 1978 – MBl. NW. S. 566)

<sup>1)</sup> b) Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung  
 (RdErl. d. MAGS v. 23. 3. 1978 – MBl. NW. S. 575);

**hier:** Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr 19.....

**Bezug:** Zuwendungsbescheid (e) des Landschaftsverbandes

..... vom ..... Az.: .....

**Anlg.:** .....

Hiermit lege ich fristgemäß zum ..... 19 ..... den Verwendungsnachweis ohne Belege vor.

Die Verwendung der Zuwendung kann durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen geprüft werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung und die Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterlagen wird ausdrücklich bestätigt.

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen; für jeden Förderbereich und Zuwendungsbescheid ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erstellen!

## Verwendungsnachweis

für das Kalenderjahr 19.....<sup>1)</sup>)

**1 Sachbericht:**

1.1 Bericht<sup>2)</sup>)

1.2 Durch die Fachkraft tatsächlich wahrgenommenes Sachgebiet:  
(Gliederung nach Ziff. 3.2 des Antrages)

1.3 Fallzahl .....

1.31 Zum Jahresanfang/Zeitpunkt der Einstellung .....

1.32 Zum Jahresende: .....

1.33 Jahresdurchschnitt: .....

**2 Zahlenmäßiger Nachweis für die Personalausgaben:**

(Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes .....  
vom ..... Az.: .....)

**2.1 Einnahmen**

2.11 Eigenmittel ..... DM

2.12 Gezahlte Zuschüsse ..... DM

dritter Stellen<sup>3)</sup> ..... DM

..... DM

..... DM

2.13 Gezahlter Landeszuschuß ..... DM = ..... DM

**2.2 Ausgaben**

2.21 Gezahlte Bruttobezüge 19..... einschließlich Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Weihnachtszuwendung usw. für die Fachkraft

..... (Name)

Verg.-/Bes.-Gruppe: .....<sup>4)</sup>

Umfang der Beschäftigung: ..... Std./Woche

Beschäftigt vom ..... bis ..... = ..... DM

**3 Zahlenmäßiger Nachweis für die Sachausgaben:<sup>5)</sup>**

(Bewilligungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes .....  
vom ..... Az. ....)

**3.1 Einnahmen:**

3.11 Eigenmittel ..... DM

3.12 Gezahlte Zuschüsse  
dritter Stellen<sup>3)</sup> ..... DM

**3.13 Gezahlter Landeszuschuß**

am ..... DM

am ..... DM

am ..... DM = ..... DM

**3.2 Ausgaben<sup>6)</sup>**

3.21 Honorarausgaben ..... DM

3.22 Ausgaben für Wochenend-  
fahrten/Ferienfahrten ..... DM

3.23 Miete ..... DM

3.24 Verbrauchsmaterialien ..... DM = ..... DM

..... DM  
..... DM

(Rechtsverbindl. Unterschrift)

- <sup>1)</sup> Für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird ausdrücklich auf 1.7 (letzter Satz) Vort. VV – LHO – Gemeinden hingewiesen.  
Bei der Prüfung nach Nr. 10.2 ABewGr – Gemeinden – ist der Vermerk nach der Anlage 4 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 84 a Abs. 1 RHO anzubringen.
- <sup>2)</sup> Im Bericht ist der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen mit Verbesserungsvorschlägen, Vergleiche vorhergehender Zeiträume auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte der Fachkräfte darzustellen und zu erläutern.
- <sup>3)</sup> Bitte einzeln benennen
- <sup>4)</sup> Am Ende des Kalenderjahres
- <sup>5)</sup> Nur bei der Förderung der offenen erzieherischen Jugendhilfen auszufüllen
- <sup>6)</sup> Jeden Beleg einzeln und nach der zeitlichen Folge entsprechend den nachstehenden Ausgabegruppen aufführen.

21632

**Richtlinien  
zur Gewährung von Zuwendungen  
des Landes für den Pflegekinderdienst  
und die Adoptionsvermittlung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 23. 3. 1978 – IV B 2 – 6121.0

**1 Grundsätze der Förderung**

- 1.1 Für die Gewinnung und Erhaltung von geeigneten Familienpflegestellen werden im RdErl. vom 27. 11. 1975 betr. Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind (SMBI. NW. 2160) Maßnahmen empfohlen, die nur durch besondere Pflegekinderdienste der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe verwirklicht werden können.
- 1.10 Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist das Werben geeigneter Pflegeeltern, ihre Beratung, die die Information und Vermittlung von Kontakten zu anderen Pflegeeltern – z. B. durch Pflegeelternarbeitskreise – einschließt, die Fortbildung der Pflegeeltern – z. B. in Seminaren und Bildungsfreizeiten – sowie die Auswahl der für ein Kind geeigneten Pflegeeltern.
- 1.11 Wegen des mit der Vermittlung in eine Familienpflegestelle verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in das Leben eines Kindes und der folgenreichen Auswirkungen dieser Maßnahme auf seine künftige Entwicklung ist der Pflegekinderdienst von qualifizierten Fachkräften wahrzunehmen.
- 1.12 Die Auswahl der Familienpflegestellen ist nach den körperlichen, geistigen, erzieherischen Bedürfnissen des Kindes und unter Berücksichtigung der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu treffen.
- 1.13 Erheblich verhaltensgestörte oder verhaltensschwierige Pflegekinder sind in für sie besonders geeignete Familienpflegestellen zu vermitteln. Besonders geeignet sind Pflegeeltern, die sich bereits bei der Erziehung erheblich verhaltensgestörter oder verhaltensschwieriger Kinder bewährt haben oder Pflegeeltern, von denen ein Elternteil aufgrund einer sozialpädagogischen/pädagogischen Ausbildung entsprechende Voraussetzungen mitbringt.

Die in der Beratung dieser Pflegeeltern tätigen Fachkräfte sollen Berufserfahrung in pädagogischer Arbeit, insbesondere mit verhaltensgestörten und verhaltensschwierigen Kindern haben; nach Möglichkeit sollten sie auch eine heilpädagogische oder methodische Zusatzausbildung nachweisen können.

- 1.14 Soweit der Einsatz einer Fachkraft für diese Tätigkeit innerhalb eines Jugendamtsbereiches nicht möglich ist, soll unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe geprüft werden, ob ein solcher Spezialdienst über den Bereich eines Jugendamtes hinaus eingerichtet werden kann.

- 1.2 Aufgrund des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind – Adoptionsvermittlungsgesetz – (AdVermiG) vom 2. Juli 1976 (BGBI. I S. 1762) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes. Es darf die Adoptionsvermittlung aber nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können auch eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten.

Zur Adoptionsvermittlung sind auch örtliche und zentrale Stellen der freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 2 (2) AdVermiG zugelassen.

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nach § 3 AdVermiG nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung geeignet sind.

- 1.3 Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel Zuwendungen (Zuschüsse/Zuweisungen) zu den Personalausgaben, damit die im öffentlichen Interesse liegenden Pflegekinderdienste nach Nr. 1.10 und Nr. 1.13 ausgebaut sowie

Adoptionsvermittlungsstellen nach Nr. 1.2 errichtet werden können.

- 1.4 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

**2 Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen können den nach § 9 JWG anerkannten freien Trägern und den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe gewährt werden.

**3 Personalausgaben**

- 3.1 Zuwendungen zu den Personalausgaben werden für qualifizierte Fachkräfte gewährt.

- 3.10 Personalausgaben für qualifizierte Fachkräfte sind nur förderungsfähig, wenn

- a) die Fachkraft vollbeschäftigt und ausschließlich im Pflegekinderdienst und/oder in einer Adoptionsvermittlungsstelle tätig ist  
oder wenn  
b) die vollbeschäftigte Fachkraft ganzjährig im Pflegekinderdienst oder in einer Adoptionsvermittlungsstelle tätig ist und der Arbeitsumfang mindestens 60% der gesamten Tätigkeit der Fachkraft ausmacht.

- 3.11 Qualifizierte Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter(innen) und staatlich anerkannte Sozialpädagogen(innen), soweit diese Fachkräfte Berufserfahrung für die Tätigkeit im Pflegekinderdienst oder in der Adoptionsvermittlung von mindestens einem Jahr nachweisen.

Für Sozialpädagogen(innen) ist der zusätzliche Nachweis besonderer Verwaltungs- und Rechtskenntnisse im angestrebten Arbeitsbereich erforderlich.

- 3.12 Die Förderung einer zweiten Fachkraft und weiterer Fachkräfte eines Trägers setzt voraus, daß die erste Fachkraft und die jeweils folgenden Fachkräfte vollbeschäftigt gemäß Nr. 3.10 Buchstabe a) tätig sind.

- 3.13 Die Förderung einer Fachkraft kommt außerdem nur in Betracht, wenn die zu bearbeitenden Fälle (Zahl der zu betreuenden Pflegekinder/Pflegefamilien bzw. Adoptionsvermittlungen) unter Berücksichtigung eines unterschiedlichen Arbeitsaufwandes im Einzelfall auf eine Höchstzahl begrenzt sind. In der Regel sollen höchstens 60 Einzelfälle von einer gemäß Nr. 3.10 Buchstabe a) tätigen Fachkraft betreut werden.

Für die unter Nr. 1.13 genannten Pflegestellen ist die Fallzahl niedriger anzusetzen.

- 3.14 Die Fachkraft darf nur auf einer Stelle geführt oder in eine solche eingewiesen werden, die auf Dauer eingerichtet worden ist; der kurzfristige oder vertretungsweise Einsatz ist nicht förderungsfähig.

- 3.15 Personalausgaben sind die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnummern 422 und 425 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBI. NW. 631), bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Ausgaben der Untergruppen 410, 414, 430, 434 und 444 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Anlage 4 zum RdErl. d. Innenministers vom 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300).

**4 Förderungsart und -höhe**

- 4.1 Die Zuwendungen werden in der Form zweckgebundener Zuschüsse bzw. Zuweisungen als Projektförderung mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

- 4.10 Die Zuwendungen zu den Personalausgaben betragen im Kalenderjahr für jede vollbeschäftigte Fachkraft bis zu 12 000,- DM, in Fällen von Nr. 3.10 Buchstabe b) bis zu 8 400,- DM.

- 4.11 Bei Fachkräften, die innerhalb des Kalenderjahres ihre Tätigkeit im Pflegekinderdienst/in der Adoptionsvermittlungsstelle aufnehmen oder beenden, beträgt die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat  $\frac{1}{12}$  der in Nr. 4.10 genannten Beträge.

## 5 Verfahren

- 5.1 Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl.VV-LHO) zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) sind anzuwenden, soweit unter den Nrn. 2 bis 6 dieser Richtlinien keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Anstelle der Nr. 10.21 letzter Halbsatz VV zu § 44 LHO (Nr. 4.21 letzter Halbsatz ABewGr) ist Nr. 1.5 ABewGr Gemeinden auch auf nichtkommunale Träger mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Zuwendung dann nicht als vorzeitig angefordert gilt, wenn sie innerhalb von sechs Wochen nach Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird.
- 5.2 Bewilligungsbehörden sind Landschaftsverbände – Landesjugendämter –.
- 5.3 Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 5.30 Die Anträge der freien Träger der Jugendhilfe sind zweifach gemäß Anlage 1 bis zum 1. Oktober des Vorjahres dem Jugendamt und von diesem bis spätestens 1. November des Vorjahres dem Landesjugendamt vorzulegen. Die Anträge von Jugendämtern sind ebenfalls zweifach gemäß Anlage 1 bis spätestens zum 1. November des Vorjahres dem Landesjugendamt vorzulegen. Bei einem Wechsel der Fachkraft ist die Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterrichten.
- 5.4 Zuwendungen können nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen worden ist. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den der Zuschuß beantragt worden ist, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte.
- 5.5 Die Zuschüsse werden zum 1. April und 1. Oktober des Kalenderjahres ohne besondere Anforderung ausgezahlt.

Anlage 1

T.

T.

- 5.6 Der Verwendungsnachweis in vereinfachter Form ist gemäß Anlage 2 zweifach, ohne Belege – bei freien Trägern über das örtlich zuständige Jugendamt –, dem Landesjugendamt bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Vom Landesjugendamt sind die vorgelegten Verwendungsnachweise in mindestens 10 v. H. der Förderungsfälle anhand der Belege zu prüfen.
- 5.60 Dem Sachbericht ist der Tätigkeitsbericht der Fachkraft zugrunde zulegen, der Angaben über die Tätigkeit, die Erfahrungen und Entwicklungen im Aufgabengebiet zu enthalten hat.
- 5.61 Der vom Landesjugendamt zu erstellende Nachweis über die Verwaltung der Landesmittel ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit einer Aufstellung der geförderten Fachkräfte, einer Nachweisung über die Aufteilung der zugewiesenen Zuwendungsmittel mit Angabe des Empfängers, der Höhe der einzelnen Bewilligungen, des einzelnen Verwendungszwecks, der Haushaltsstelle des Landeshaushalts und einem Erfahrungsbericht zweifach bis zum 31. August des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Nr. 16 zu § 44 LHO bleibt im übrigen unberührt.

Anlage 2

T.

## 6 Schlußbestimmungen

- 6.1 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung bedürfen sie der Einwilligung des Finanzministers und des Innenministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1. Satz 4 Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) des Landesrechnungshofes.
- 6.2 Diese Richtlinien treten mit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

**Anlage 1**  
zu Nr. 5.30 der  
jeweiligen Richtlinien

..... (Antragsteller) ..... (Ort, Datum)

An den ..... (Sachbearbeiter)  
Landschaftsverband .....  
- Landesjugendamt - .....  
**Telefon-Nr.:** .....

.....  
über

die Stadt/Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
.....

**Antrag**

Betr.:  <sup>1)</sup> auf Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen

<sup>1)</sup> auf Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung

für die Zeit vom ..... bis ..... <sup>2)</sup>

Für die genannte Fachkraft wird ein Zuschuß zu den Personalausgaben in Höhe von

..... DM

beantragt.

**1 Angaben über den Antragsteller:**

1.1 Bezeichnung und Anschrift: .....

.....

**Telefon:** .....

1.2 (Nur von Trägern der freien Jugendhilfe auszufüllen)  
- 1.2 bis 1.4 -

Anerkennung nach § 9 JWG durch Erlaß/Verfügung des

..... vom .....

- 1.3 Zuständiger Spaltenverband .....  
.....
- 1.4 Anschrift der Dienststelle der Fachkraft, für die ein Zuschuß beantragt wird:  
.....
- 1.5 Bankverbindung: .....  
(Bank) (Konto-Nummer)  
.....  
(Bankleitzahl)

**2 Angaben über die Fachkraft:**

2.1 Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

2.2 Ausbildung als: Sozialarbeiter(in)   
Sozialpädagoge(in)

Datum der staatlichen Anerkennung: .....

durch: .....

(bei Erstantrag Ablichtung der Anerkennung beifügen)

2.3 Angaben zur Qualifikation – Berufsweg/Praxis – (bei Erstantrag ausfüllen)<sup>3)</sup>  
(Insbesondere: Mindestens einjährige Tätigkeit im jeweiligen Sachgebiet notwendig).

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

2.4 Bei Sozialpädagogen: Besondere Verwaltungs- und Rechtskenntnisse im Arbeitsbereich sind vorhanden:

ja nein

2.5 Datum der Einstellung: .....

2.6 Umfang der Beschäftigung lt. Dienstverhältnis/Arbeitsvertrag: ..... Std./Woche

2.7 Wurde bereits im Vorjahr ein Zuschuß beantragt?

ja nein

### 3 Angaben über die Tätigkeit der Fachkraft

3.1 Ist die Stelle eine Dauerstelle

ja

nein

#### 3.2 Wahrzunehmendes Sachgebiet:

3.21 Erziehungsbeistand ..... %

3.22 Organisierte Einzelvormundschaft und/oder nachgehende Spezialbetreuung von Kindern und Jugendlichen, die nach der Heimentlassung zur Stabilisierung und zur weiteren Verselbständigung besonderer Hilfestellung bedürfen ..... %

3.23 Erzieherische Hilfen für strafunmündige Kinder sowie erzieherische Hilfen für Jugendliche nach strafbaren Handlungen; diese Hilfen erfassen nicht die Aufgaben nach § 38 JGG; sie sind vielmehr – unabhängig von den Anordnungen des Jugendrichters und von der Art und Schwere der Straftat – nur den Jugendlichen zu gewähren, bei denen erhebliche Verhaltensstörungen sozialpädagogische Hilfen erforderlich machen. ..... %

3.24 Erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien, die in Städten sowie in Wohngebieten mit unterdurchschnittlichen Sozialisationsbedingungen leben (z. B. in Exmietierten-Siedlungen, Obdachlosenasylen und in Wohngebieten mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnungen, die aufgrund von Nutzungsverträgen vergeben werden). ..... %

3.25 Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung ..... %  
(Fallzahl bis zu 60)

3.26 Sonstige Aufgaben ..... %

#### 3.3 Fallzahl:

3.31 Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. voraussichtlich bei Einstellung ..... %

3.32 Voraussichtlicher Jahresdurchschnitt ..... %

### 4 Finanzierungsplan

4.1 Besoldungs-/Vergütungsgruppe der Fachkraft .....

#### 4.2 Ausgaben

4.21 Höhe der Bruttobezüge einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld<sup>4)</sup> in der Zeit vom ..... bis ..... DM

#### 4.3 Einnahmen

4.31 Eigenmittel ..... DM

4.32 Zuschüsse dritter Stellen<sup>5)</sup> ..... DM

4.33 Beantragter Landeszuschuß ..... DM

Gesamt: ..... DM

Ich/Wir versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mit den Maßnahmen wurde noch nicht begonnen und wird auch vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Bei den Sachausgaben gelten als Verbindlichkeiten in diesem Sinne auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Stellungnahme des Jugendamtes**

1. Der Antragsteller erhält zu den Gehaltsaufwendungen für die im o. a. Antrag genannte Fachkraft vom Jugendamt einen Zuschuß in Höhe von

..... DM.

2. Beurteilung des Antrages:

..... den .....

.....  
(Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen  
<sup>2)</sup> Jedoch jeweils nur für ein Kalenderjahr  
<sup>3)</sup> Evtl. auf besonderem Blatt erläutern  
<sup>4)</sup> Bei Angestellten nur die Arbeitgeberanteile angeben  
<sup>5)</sup> Bitte einzeln benennen

**Anlage 2**  
 zu Nr. 5.6 der  
 jeweiligen Richtlinien

.....  
 (Antragsteller) .....  
 (Ort, Datum)

An den .....  
 Landschaftsverband .....  
 – Landesjugendamt – .....  
 (Sachbearbeiter)

**Telefon-Nr.:** .....

über

die Stadt/Kreisverwaltung .....  
 – Jugendamt – .....  
 .....

**Betr.:** <sup>1)</sup> a) Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen  
 (RdErl. d. MAGS v. 23. 3. 1978 – MBl. NW. S. 566)

<sup>1)</sup> b) Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung  
 (RdErl. d. MAGS v. 23. 3. 1978 – MBl. NW. S. 575);

**hier:** Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr 19.....

**Bezug:** Zuwendungsbescheid (e) des Landschaftsverbandes

..... vom ..... Az. ....

**Anl.:** .....

Hiermit lege ich fristgemäß zum ..... 19 ..... den Verwendungsnachweis ohne Belege vor.

Die Verwendung der Zuwendung kann durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen geprüft werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung und die Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterlagen wird ausdrücklich bestätigt.

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen; für jeden Förderbereich und Zuwendungsbescheid ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erstellen!

**Verwendungsnachweis**für das Kalenderjahr 19.....<sup>1)</sup>**1 Sachbericht:**1.1 Bericht<sup>2)</sup>)1.2 Durch die Fachkraft tatsächlich wahrgenommenes Sachgebiet:  
(Gliederung nach Ziff. 3.2 des Antrages)

## 1.3 Fallzahl

1.31 Zum Jahresanfang/Zeitpunkt der Einstellung

1.32 Zum Jahresende:

1.33 Jahresdurchschnitt:

**2 Zahlenmäßiger Nachweis für die Personalausgaben:**(Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes .....  
vom ..... Az.: .....)**2.1 Einnahmen**

2.11 Eigenmittel ..... DM

2.12 Gezahlte Zuschüsse  
dritter Stellen<sup>3)</sup> ..... DM

..... DM

..... DM

2.13 Gezahlter Landeszuschuß ..... DM = ..... DM

**2.2 Ausgaben**

2.21 Gezahlte Bruttobezüge 19..... einschließlich Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Weihnachtszuwendung usw. für die Fachkraft

..... (Name)

Verg.-/Bes.-Gruppe: .....<sup>4)</sup>

Umfang der Beschäftigung: ..... Std./Woche

Beschäftigt vom ..... bjs ..... = ..... DM

3 Zahlenmäßiger Nachweis für die Sachausgaben:<sup>5)</sup>

(Bewilligungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes .....  
vom ..... Az.: .....)

## 3.1 Einnahmen:

3.11 Eigenmittel ..... DM

3.12 Gezahlte Zuschüsse  
dritter Stellen<sup>3)</sup> ..... DM

## 3.13 Gezahlter Landeszuschuß

am ..... DM

am ..... DM

am ..... DM = ..... DM

3.2 Ausgaben<sup>4)</sup>

3.21 Honorarausgaben ..... DM

3.22 Ausgaben für Wochenend-  
fahrten/Ferienfahrten ..... DM

3.23 Miete ..... DM

3.24 Verbrauchsmaterialien ..... DM = ..... DM  
..... DM

.....  
(Rechtsverbindl. Unterschrift)

<sup>1)</sup> Für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird ausdrücklich auf 1.7 (letzter Satz) Vorl. VV - LHO - Gemeinden hingewiesen.

Bei der Prüfung nach Nr. 10.2 ABewGr - Gemeinden - ist der Vermerk nach der Anlage 4 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO anzubringen.

<sup>2)</sup> Im Bericht ist der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen mit Verbesserungsvorschlägen, Vergleiche vorhergehender Zeiträume auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte der Fachkräfte darzustellen und zu erläutern.

<sup>3)</sup> Bitte einzeln benennen

<sup>4)</sup> Am Ende des Kalanderjahres

<sup>5)</sup> Nur bei der Förderung der offenen erzieherischen Jugendhilfen auszufüllen

<sup>6)</sup> Jeden Beleg einzeln und nach der zeitlichen Folge entsprechend den nachstehenden Ausgabegruppen aufführen.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 15. 4. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite		
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	85	Vervollständigung der unvollständigen Entscheidung zuständig, ohne insoweit durch das Verbot der Schlechterstellung gebunden zu sein. OLG Hamm vom 14. Dezember 1977 – 4 Ss 762/77 . . . . .	89
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	85		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. ZPO § 3. – In Richter- und Schiedsrichterablehnungsverfahren entspricht der Beschwerdewert dem Wert der Hauptsache. OLG Hamm vom 30. Mai 1977 – 1 W 80/76 . . . . .	87		
2. ZPO § 42. – Berufs- und Handelsrichter einer Kammer für Handelsachen können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein der Kammer angehöriger Handelsrichter einer vor der Kammer prozessierenden Firma oder deren Gesellschaftern als Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellter oder in einem ähnlichen Verhältnis angehört. Dies gilt auch dann, wenn dieser Handelsrichter nicht zu der für den Rechtsstreit zuständigen Kammerbesetzung gehört. OLG Hamm vom 29. Juni 1977 – 1 W 43/77 . . . . .	88	2. StGB § 67 c I, § 67 e I. – Die Prüfungspflicht des Gerichts gemäß § 67 c I StGB betrifft nicht den Fall, daß die Unterbringung des Verurteilten nach zuvor erfolgter bedingter Entlassung und anschließendem Widerruf dieser Vergünstigung wegen mißlungenener Bewährung fortgesetzt werden soll. Eine für diesen Fall vorgenommene Prüfung durch das Gericht gemäß § 67 e I StGB setzt nicht voraus, daß die weitere Vollstreckung der Maßregel begonnen haben müsse. OLG Hamm vom 31. Januar 1978 – 2 Ws 17/78 . . . . .	90
3. ZPO § 87 I. – § 87 I ZPO gilt nur für passive Prozeßhandlungen, z. B. für die Entgegennahme von Zustellungen. OLG Hamm vom 4. April 1977 – 1 W 13/77 . . . . .	88	3. StPO § 138 II. – Verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen der zum Verteidiger gewählten Person zum Beschuldigten (Betroffenen) und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen die Fähigkeit, den Beschuldigten (Betroffenen) sachgemäß zu verteidigen, nicht von vornherein in Frage. OLG Hamm vom 9. Dezember 1977 1 Ss (OWI) 1406/77 . . . . .	91
4. ZPO § 170 I, §§ 317, 187, 929 II. – Ein Fehlen des Ausfertigungsvermerks in einer zugestellten beglaubigten Abschrift einer einstweiligen Verfügung macht die Zustellung unwirksam. – Nach § 187 ZPO ist eine Heilung dieses Mangels nicht möglich, weil er nicht in der eigentlichen Zustellungsbewirkung, sondern in dem zuzustellenden Schriftstück liegt. – Bei einer einstweiligen Verfügung kann der Mangel auch durch eine weitere ordnungsgemäße Zustellung jedenfalls dann nicht mehr behoben werden, wenn diese erst nach Ablauf der Vollziehungsfrist des § 929 II ZPO erfolgt. Auf die Einhaltung dieser Frist kann der Antragsgegner nicht wirksam verzichten. OLG Hamm vom 29. September 1977 – 14 W 82/76 . . . . .	88	4. Zur Frage der Anrechnung von Disziplinarbußen auf Geldstrafen. OLG Hamm vom 29. Dezember 1977 – 1 Ss 804/77 . . . . .	92
<b>Strafrecht</b>		<b>Öffentliches Recht</b>	
1. StGB § 53; StPO §§ 331, 358 II. – Die Höhe der verhängten Tagessätze ist in den Urteilsgründen auch dann festzusetzen, wenn die Geldstrafe nach § 53 II Satz 1 StGB in eine Gesamtfreiheitsstrafe einbezogen wird. – Unterbleibt die Bemessung der Höhe der Tagessätze, so ist der erste Tatrichter für die		VwGO § 54; ZPO § 47. – Ein durch den „Beauftragten“ eines Verfahrensbeteiligten ohne wirksame Prozeßvollmacht gestelltes Ablehnungsgesuch löst nicht die in § 47 ZPO i. V. m. § 54 I VwGO vorgesehene Sperrwirkung aus. Die (noch) nicht wirksam abgelehnten Richter sind jedoch aufgrund des Amtsermittlungsprinzipes bei angemessener Berücksichtigung des Sinngehaltes der Vorschriften über das Ablehnungsrecht verpflichtet, die Sachentscheidung zunächst zurückzustellen und dem betreffenden Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu geben, die Bevollmächtigung nachzuholen. – Ein nach der Beratung und Unterzeichnung des Entscheidungsentwurfs, jedoch vor Wirksamwerden der Entscheidung bei Gericht eingehendes Ablehnungsgesuch muß jedenfalls dann berücksichtigt werden, wenn es mindestens einem der mitwirkenden Richter rechtzeitig bekannt wird und es nach den Umständen offensichtlich ist, daß die Sachentscheidung den Gerichtsbereich noch nicht verlassen haben kann. Der unterzeichnete Entscheidungsentwurf muß dann aus dem Geschäftsgang zurückgeholt werden. OVG Münster vom 30. August 1977 – XI B 781/77 . . . . .	93

– MBl. NW. 1978 S. 584.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.